

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss der Landtags vom 22. August 2019 zu Drucksache 17/9757  
(Plenarprotokoll 17/86, S. 5698)

**Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das  
Haushaltsjahr 2017**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zu Nummer 4: Personal und Personalausgaben des Landes .....	3
Zu Nummer 7: Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau .....	3
Zu Nummer 8: Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) .....	3
Zu Nummer 9: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH .....	4
Zu Nummer 10: Einsatz mobiler Endgeräte .....	4
Zu Nummer 11: Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. ....	5
Zu Nummer 12: Durchführung von Bodenordnungsverfahren durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) .....	6
Zu Nummer 14: Technologiezentren des Landes .....	6
Zu Nummer 15: Gründungsbüros an Hochschulen .....	7
Zu Nummer 16: Förderung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Speyer .....	7
Zu Nummer 17: Schulbuchausleihe .....	9
Zu Nummer 18: Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land .....	9
Zu Nummer 19: Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe .....	10
Zu Nummer 20: Allgemeiner Hochschulsport .....	10
Zu Nummer 21: Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim .....	10
Zu Nummer 22 a): Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen .....	11
Zu Nummer 22 b): Förderung von Kindertagesstätten .....	11
Zu Nummer 22 d): Landeskrankenhausplan 2010 .....	11

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 29. Januar 2020 übersandt.  
Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

	Seite
Zu Nummer 23 a): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen.....	12
Zu Nummer 23 b): Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen.....	12
Zu Nummer 23 c): Wasserschutzpolizei .....	12
Zu Nummer 23 d): Staatsbad Bad Ems GmbH.....	12
Zu Nummer 23 e): Hochschule Mainz .....	12
Zu Nummer 23 f): Förderung des Kulturbaus “Forum Confluentes” der Stadt Koblenz.....	12
Zu Nummer 23 g): Investitionsförderung von Krankenhäusern .....	12
Zu Nummer 23 h): Landesamt für Mess- und Eichwesen .....	13
Zu Nummer 23 i): Planung der Ortsumgebung Steineroth .....	13
Zu Nummer 23 j): Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an beruflichen Gymnasien .....	13
Zu Nummer 23 k): Neubau von Kindertagesstätten.....	13
Zu Nummer 23 l): Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung .....	14
Zu Nummer 23 m): Mieter-Vermieter-Modell des Landes.....	14
Zu Nummer 23 n): Technologie-Institut für Metall und Engineering GmbH (TIME).....	14
Zu Nummer 23 o): TechnologieZentrum Mainz GmbH.....	15
Zu Nummer 23 p): Sportförderung des Landes.....	15
Zu Nummer 23 q): Reaktivierung der Aartalbahn zwischen Hahnstätten und Diez .....	16
Zu Nummer 23 r): Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft .....	16
Zu Nummer 23 s): Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald.....	16
Zu Nummer 23 t): Kunsthochschule Mainz.....	16

**Zu Nummer 4: Personal und Personalausgaben des Landes**

Im Haushaltsplan 2019/2020 wird die Umsetzung des Abbaus von 2 000 Stellen umfassend in einer Gesamtübersicht im Einzelplan 20 dargestellt (Seite 83). Zudem wird der Stellenabbau durch kw-Vermerke und durch Erläuterungen in den Vorworten konkretisiert.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2021 wird der Abbau von 2 000 Stellen weiter umgesetzt, insbesondere sollen die ausgebrachten kw-Vermerke vollzogen werden. Die Hinweise des Rechnungshofes haben Eingang in Ziffer 2.1 des Aufstellungserlasses vom 27. November 2019 gefunden.

**Zu Nummer 7: Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau**

Zu Buchstabe a):

Die Ergebnisse der Prüfung der Rückforderung der Fördermittel – bzw. ob und in welcher Höhe eine Rückzahlung erfolgt – stehen noch nicht fest. Zwischenzeitlich wurden die Anhörungsschreiben an die Investoren versandt.

Gegenüber einer Investorin konnte das Anhörungsschreiben bisher nicht zugestellt werden. Zwischenzeitlich wurde die Adresse ermittelt. Aktuell läuft ein erneuter Zustellungsversuch.

Die übrigen Investoren haben sich in zwei Gruppen zusammengeschlossen und lassen sich jeweils anwaltlich vertreten.

Die in den Anhörungsschreiben vorgetragene möglichen Rückforderungsgründe werden von den Investoren bestritten. Insbesondere wird die Feststellung des Rechnungshofes, wonach für die geförderten Wohnflächen die energetischen Standards nach der Energieeinsparverordnung 2002 unterschritten worden seien, bestritten. Diesbezüglich wurde ein Gegengutachten eingereicht. Auch die übrigen möglichen Rückforderungsgründe – wie mögliche Verstöße gegen Mietbindungsvorgaben oder die Eingehung von Mietverhältnissen ohne Wohnberechtigungsscheine – werden bestritten oder insbesondere auf die Zuständigkeit der Stadt Landau verwiesen. Der Rechnungshof wurde über die Korrespondenz informiert. Derzeit prüft die Investitions- und Strukturbank (ISB) die vorgebrachten Argumente und die weitere Vorgehensweise.

Zu Buchstabe b):

Neben den im Kreditentscheidungsverfahren vorgesehenen Verwendungsnachweiskontrollen (Vorlage von Kaufverträgen, Grundbuchauszügen, Kostenvoranschlägen, Kostenaufstellungen der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Mittelabruf sowie fortlaufenden Bestätigungen der Bauherren bzw. der Bauleiter zu Fertigstellung und Maßnahmedurchführung) erfolgt bei 10 Prozent der vollausgezahlten Förderdarlehen je Halbjahr die Kontrolle der Mittelverwendung durch Anforderung von Einzelbelegen über die zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei den Darlehen der Mietwohnraumförderung wird bei der Stichprobenauswahl zusätzlich dem Risikoaspekt Neukunde/Erstgeschäft sowie Bestandskunde Rechnung getragen. Hier liegt der Schwerpunkt der Stichprobe mit 75 Prozent bei den Kreditengagements der Neukunden.

Die ISB wird die Verfahren zur Kontrolle der Mittelverwendung im Rahmen der laufenden Beurteilung der Geschäftsprozesse, insbesondere nach den Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk BTO 1.2.2 TZ 1) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) validieren und gegebenenfalls aufgrund der bei den Prüfungshandlungen erfolgten Feststellungen entsprechend nachjustieren.

Darüber hinaus wird das Ministerium der Finanzen die Verfahren der Verwendungsnachweisprüfungen künftig in den Verwaltungsvorschriften regeln.

**Zu Nummer 8: Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)**

Zu Buchstabe a):

Die Landesregierung wird der Aufforderung, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einer möglichen Vorteilhaftigkeit der Abwicklung von Zuwendungen durch die ISB durchführen zu lassen, folgen. Die Beauftragung soll erfolgen, sobald die Ergebnisse eines Pilotprojektes zur Umstellung der stundenbasierten Abrechnung der Zuwendungen auf eine prozess- bzw. stückkostenbasierte Abrechnung sowie ein Gutachten zu umsatzsteuerbaren Leistungsbeziehungen zwischen Land und ISB vorliegen.

Zu Buchstabe b):

Derzeit wird unter den Bundesländern die Frage der Umsatzsteuerpflicht in den Leistungsbeziehungen zwischen den Förderbanken und den sie tragenden Bundesländern geprüft. Das Land Brandenburg ist federführend auf den Bundesverband öffentlicher Banken (VÖB) mit der Bitte um Stellungnahme zugegangen. Auf Basis der durch dieses Verfahren gewonnenen Erkenntnis wird die Landesregierung ein rechtliches Gutachten bezüglich der möglichen Gestaltung einer umsatzsteueroptimierten Leistungsbeziehung zwischen Land und ISB beauftragen und anschließend hierzu berichten.

Zu Buchstabe c):

Die Umsetzung des Zukunftskonzepts der ISB, die Umsetzung der bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT (Umsetzung BAIT) und die IT-technische Überführung aller Geschäfte der Wohnraumförderung von CuS/DBH nach ABAKUS/SAP führen zu einer zusätzlichen zeitlichen Inanspruchnahme des Personals der ISB. Dies hat auch Auswirkungen auf die Datenanalyse zur Prüfung der Umstellung der Dienstleistungsvergütung auf vorab festgelegte Prozess-Stückkosten.

Aufgrund des umfassenden und komplexen Charakters einer Umstellung der Dienstleistungsvergütung auf Stückkosten prüft die ISB derzeit anhand eines teilweise ausgewählten Förderprogramms im Rahmen eines Modellprojekts, ob bzw. wie eine Umstellung auf Prozesskosten ausgestaltet werden könnte.

Derzeit ist davon auszugehen, dass Ergebnisse aus dem Modellprojekt im ersten Halbjahr 2020 vorliegen werden. Die Landesregierung wird dann über die Ergebnisse berichten.

Zu Buchstabe d):

Die Landesregierung hat die Geschäftsleitung der ISB aufgefordert, Darlehen im Sinne von Ziffer 2 c der Verständigung II nur an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände auszureichen.

### **Zu Nummer 9: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH**

Zu Buchstabe a) bis d):

Zu allen Punkten sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung notwendig. Die o. g. Punkte befinden sich in der Umsetzung bzw. in Arbeit. Die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt voraussichtlich in der zur Jahresmitte 2020 stattfindenden Sitzung.

### **Zu Nummer 10: Einsatz mobiler Endgeräte**

Zu Spiegelstrich 1):

Die Verwaltungsvorschrift mobile Endgeräte (VV), die am 1. Juli in Kraft getreten ist (MinBl. 2019, S. 50 ff.), definiert Mindeststandards für die Informationssicherheit von mobilen Endgeräten und gibt eine sichere Systemumgebung sowie Prozesse vor. Die VV wurde mit der Bereitstellung der „Mustersicherheitsrichtlinie mobile Endgeräte für IT-Verantwortliche, Informationssicherheitsbeauftragte und MDM-Administratoren (Mobile Device Management) sowie mit der Beschaffung beauftragte Stellen“ unter anderem in den folgenden Punkten konkretisiert:

- Aktualisierung der Betriebssysteme durch Updates

Unter Punkt 4.6 „Updates“ der Mustersicherheitsrichtlinie müssen die Geschäftsbereiche den für sie geltenden Updateprozess konkret beschreiben. Dem Prozess ist grundsätzlich vorangestellt, dass der zentrale IT-Dienstleister des Landes, der Landesbetrieb Daten und Information (LDI), die Veröffentlichung von Hauptversionen der Betriebssysteme durch die Gerätehersteller kontinuierlich überwacht, nach offiziellem Hersteller-Release überprüft und im Kundenforum des LDI für die IT-Verantwortlichen und MDM-Administratoren veröffentlicht und diese unaufgefordert informiert.

- Verwaltung durch zentrales MDM und sichere Gerätekonfiguration

Nach Punkt 2.4 „Anbindung an zentrales MDM“ der Mustersicherheitsrichtlinie müssen alle dienstlich genutzten mobilen Endgeräte, die die Landesinfrastruktur nutzen wollen, über das MDM verwaltet werden. Ferner wird darin gefordert, dass die Anbindung an das MDM bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Geräts an den Nutzer eingerichtet sein muss. Anforderungen an die Gerätekonfiguration werden unter Punkt 4.1 „Sichere Gerätekonfiguration“ definiert, die durch die vom LDI im Kundenforum veröffentlichten Anleitungen für MDM-Administratoren weiter spezifiziert sind. Darin wird jeder Parameter vorgegeben, der am zentralen MDM konfiguriert werden muss.

Eine Abfrage Ende Oktober 2019 ergab, dass fast 93 Prozent der dienstlich genutzten und mit der Infrastruktur des Landes verbundenen mobilen Endgeräte über das zentrale MDM verwaltet wurden. Die Aufnahme des Großteils der restlichen Geräte war in Vorbereitung bzw. in einer Übergangsphase oder wurden durch ein geschäftsbereichsspezifisches MDM administriert, wobei der Betreiber des MDM erklärt hat, dass diese Geräte in das zentrale MDM überführt werden, sobald die Tests für das zentrale MDM erfolgreich verlaufen sind.

- App-Freigabeprozess

In der Mustersicherheitsrichtlinie wird unter Punkt 5.2 „App Freigabe“ und in der Anlage 1 „App Prüfschema“ detailliert beschrieben, wie Apps, die im geschützten Bereich der mobilen Endgeräte installiert werden sollen, zuvor freigegeben werden müssen.

Neben behördenspezifischen Freigabeschritten wie der Feststellung der dienstlichen Notwendigkeit zur Nutzung einer speziellen App bildet die Freigabe durch den Informationssicherheitsbeauftragten der Landesverwaltung (CISO) einen zentralen Prozessschritt.

Die bereits erfolgten App-Freigaben durch den CISO werden derzeit auf der internen Webseite „Informationssicherheit RP“ in einer Whitelist geführt, die für die MDM-Administratoren aller Geschäftsbereiche einsehbar ist. An gleicher Stelle befindet sich auch der aktuelle Stand der Blacklist, die solche Apps enthält, deren Installation auf mobilen Endgeräten untersagt ist.

– Weitere technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die Mustersicherheitsrichtlinie gibt viele weitere Sicherheitsmaßnahmen vor, wie Vorgaben zur Authentifizierung (Mindestpasswortlänge von 8 Zeichen, maximal 5 Fehlversuche etc.) oder Prozesse in den einzelnen Phasen des kompletten Lebenszyklus von mobilen Endgeräten – beginnend mit der Beschaffung bis zur Außerbetriebnahme.

Die Mustersicherheitsrichtlinie befindet sich seit Ende Oktober 2019 in allen Geschäftsbereichen in Bearbeitung, um angepasste und geschäftsbereichsspezifische Sicherheitsrichtlinien einzuführen. Wichtiger Bestandteil der Mustersicherheitsrichtlinie sind auch die MDM-Anleitungen, die vom LDI in Zusammenarbeit mit dem CISO erarbeitet und im Kundenforum veröffentlicht sind. Dadurch ist ein entscheidender Teil der Mustersicherheitsrichtlinie hinsichtlich technischer Sicherheitsmaßnahmen bereits umgesetzt.

– Weitere technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Zur Umsetzung der Container-Lösung kann die App „Boxer“ von VMWare auf allen dienstlich genutzten iOS-Geräten über das MDM installiert werden. Diese verwendet einen zusätzlich verschlüsselten Container, um den sicheren Bereich gemäß Nummer 2.2 der VV mobile Endgeräte zu realisieren.

Eine Anleitung zur VV-konformen Konfiguration der App „Boxer“ wurde im Kundenforum durch den LDI für alle MDM-Administratoren bereitgestellt.

Derzeit kann nur das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) die Container-Lösung nicht einsetzen, solange das MUEEF noch nicht in das zentrale MDM migriert ist. Das MUEEF hat aber erklärt, dass diese Absicht besteht.

Zu Spiegelstrich 2):

Die Produktstrategie wurde durch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) erarbeitet und im Kundenforum des LDI veröffentlicht. Damit ist sie in der praktischen Umsetzung.

Seit November 2019 erfüllt ein zweiter Hersteller die an die Informationssicherheit gestellten Anforderungen gemäß VV, der nun ebenfalls in die Produktstrategie aufgenommen wurde. Ein Auftrag zur Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde erteilt, die bei künftigen Beschaffungen von mobilen Endgeräten berücksichtigt werden soll.

Zu Spiegelstrich 3):

Am 26. August 2019 wurde die finale Fassung der Musterdienstanweisung „Nutzung von mobilen Endgeräten“ beschlossen, die für den Fall einer privaten Nutzung auch die Einholung einer qualifizierten Einwilligungserklärung enthält, damit die Dienststellen die für die IT-Sicherheit und den Datenschutz erforderlichen Zugriffe, Kontrollen und Maßnahmen durchführen können.

Ferner wurden die Geschäftsbereiche gebeten, dass die Behörden ihres Geschäftsbereichs gemäß Nummer 3.8 der VV mobile Endgeräte die Nutzung von mobilen Endgeräten durch eine Dienstanweisung (DA) auf Basis der Musterdienstanweisung regeln.

In allen Geschäftsbereichen ist eine entsprechende DA in Bearbeitung. Im Ministerium der Finanzen und Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz ist diese bereits in Kraft getreten. In beiden Fällen ist eine private Nutzung von mobilen Endgeräten nicht gestattet.

**Zu Nummer 11: Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V.**

Zu Buchstabe a):

Abschließende Untersuchungsergebnisse der im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie eingerichteten Arbeits-/Projektgruppe „Ausrichtung der Förderung der Landeszentrale für Gesundheitsförderung e. V. 2020“ liegen noch nicht vor, jedoch wurde zwischenzeitlich eine zentrale Anlaufstelle für Projektanträge, Projektänderungsanträge und Verwendungsnachweise eingerichtet sowie die tarifgerechte Eingruppierung des Personals der LZG e. V. überprüft.

Zu Buchstabe b):

Die im Jahresbericht 2019 des Rechnungshofes aufgeführten Rückforderungsfälle wurden aufgegriffen und befinden sich im Verwaltungsverfahren.

**Zu Nummer 12: Durchführung von Bodenordnungsverfahren durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)**

Die ländliche Bodenordnung dient auch in Zukunft als ganzheitliches Instrument zur integrierten und nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums. Die Nachfrage und der Bedarf nach diesem Instrument sind in Rheinland-Pfalz ungebrochen sehr hoch und werden ergänzt durch neue Aufgaben und Anforderungen. Durch den bereits vollzogenen immensen Personalabbau ist eine Synchronisation zwischen der Bearbeitung von Altverfahren mit der Anordnung neuer Bodenordnungsverfahren erforderlich.

Die Personaleinsatzplanungen und die Verfahrensoptimierungsmaßnahmen zielen darauf ab, trotz des im bisherigen Personalentwicklungskonzept festgelegten Personalabbaupfades möglichst viele Landentwicklungsprozesse erfolgreich durchzuführen und eine hohe Effektivität des Verwaltungshandelns zu erreichen.

Zu Buchstabe a):

Da gerade im Zeitraum von 2023 bis 2030 aufgrund der Altersstruktur in der Landentwicklungsverwaltung sehr große Personalabgänge stattfinden werden, wird die Landesregierung das aktuell gültige Personalentwicklungskonzept für diesen Bereich zeitnah anpassen.

Dabei wird für den Bereich der Landentwicklungsverwaltung an der Personaluntergrenze in Höhe von 314 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) festgehalten, da diese Anzahl die absolute Untergrenze ist, um den Anforderungen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz gerecht zu werden und weiterhin einen möglichst großen Wertschöpfungsbeitrag der staatlichen Leistungen zu gewährleisten.

Bei der Anpassung des aktuellen Personalentwicklungskonzepts für den Bereich der Landentwicklungsverwaltung wird eine fachlich fundierte Personalbedarfsberechnung unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof definierten Referenzgruppen zugrunde gelegt.

Da das aktuell gültige Personalentwicklungskonzept für die DLR bis zum Jahr 2022 ausgelegt ist, sollte für die Gesamtfortschreibung bis zum Jahr 2030 abgewartet werden, wie im Jahr 2022 die Gesamtpersonalsituation tatsächlich sein wird. Da aktuell erst die Halbzeit des aktuellen Planungszeitraums erreicht ist, ist dies derzeit nicht hinreichend erkennbar. Unberührt davon bleiben die zuvor genannten Anpassungen des Personalentwicklungskonzepts für den Bereich der Abteilungen Landentwicklung.

Zu Buchstabe b):

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) wird im Rahmen der zukünftigen Fortschreibung des Personalentwicklungskonzepts für den Bereich Landentwicklung und in Verbindung mit einem neuen Landentwicklungsprogramm ein hieraus abgeleitetes, wirtschaftlich sinnvolles und langfristig tragbares Standortkonzept erstellen. Die derzeitige Struktur der sechs DLR wird in diesem Zusammenhang nicht infrage gestellt.

Zu Buchstabe c):

Zur Ermittlung weiterer Optimierungsmöglichkeiten sowie zur Verbesserung und Beschleunigung der Geschäftsprozesse wurde eine Arbeitsgruppe „Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung“ eingesetzt sowie eine Arbeitsgruppe „Optimierung der Verwaltungsarbeiten unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung (LEFIS/DABAG)“. Diese Arbeitsgruppen haben bereits mehrfach getagt und es fanden Erfahrungsaustausche mit den benachbarten Dienststellen in Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen statt.

Es ist absehbar, dass einzelne Prozessoptimierungsvorschläge erarbeitet werden. Die Zwischenergebnisse zeigen aber auch, dass wesentliche Effizienzsteigerungen, die mit einer Erhöhung der Arbeitsleistung einhergehen, durch die Optimierungen nicht zu erreichen sind.

Des Weiteren wurde in einem Forschungsvertrag das Institut für Kommunale Geoinformationssysteme e. V. in Darmstadt beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen, in der die Optimierungsmöglichkeiten zur Durchführung der Vermessungsarbeiten in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz untersucht werden. Aufgrund eines Zwischenergebnisses des Forschungsvertrags wurden bereits weitere Feldrechner sowie drei zusätzliche GNSS-Messgeräte beschafft.

Endgültige Ergebnisse der zwei Arbeitsgruppen und des Forschungsauftrags werden erst Mitte 2020 vorliegen.

**Zu Nummer 14: Technologiezentren des Landes**

Zu Buchstabe a):

Dieser Punkt wurde zunächst zurückgestellt, da der Prozess der Konsolidierung der Zentren und deren inhaltliche Neuausrichtung und Schwerpunktbildung weiterhin noch nicht abgeschlossen ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Prozess in 2020 zwar weitgehend abgeschlossen werden kann, im Einzelfall aber voraussichtlich auch über das Jahr 2020 hinausgehen wird. Im Übrigen wurden die bestehenden Fehlbelegungen inzwischen abgestellt bzw. auf das tolerierbare Maß reduziert.

Zu Buchstabe b):

In Bezug auf die TechnologieZentrum Koblenz GmbH (TZK) beabsichtigt die Landesregierung weiterhin die Veräußerung ihrer Gesellschaftsanteile an die Mitgesellschafter. Das Wertgutachten für die TZK vom Februar 2019 hat ergeben, dass zur Bewertung der Liegenschaft ein ergänzendes Verkehrswertgutachten über den Gutachterausschuss der Stadt Koblenz beauftragt werden muss. Das hieraus resultierende, aber noch nicht vorliegende Ergebnis wird bei der Kaufpreisermittlung mit zu berücksichtigen sein.

Zu Buchstabe c):

Die Maßnahmen zur Konsolidierung und Neuausrichtung der Gesamtheit der Technologiezentren sind noch nicht abgeschlossen.

In Bezug auf die TZL – TechnologieZentrum Ludwigshafen GmbH (TZL) ist eine Schwerpunktbildung im chemischen und chemienahen Bereich vorgesehen. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, eine engere Kooperation mit dem Digital Hub Mannheim/Ludwigshafen Chemistry & Health anzustreben, bei dem die TZL im ersten Schritt bereits Minderheitsgesellschafterin geworden ist.

In Bezug auf die BIC – Business + Innovation Center GmbH in Kaiserslautern wird beabsichtigt, die bereits heute gegebene Schwerpunktsetzung im Bereich Digitalisierung/IT/Software weiter zu vertiefen.

#### **Zu Nummer 15: Gründungsbüros an Hochschulen**

Die Untersuchung zu den Gründungsbüros wird derzeit durchgeführt. Der Bericht der Untersuchung wird Ende März 2020 vorliegen. Anschließend kann über die Ergebnisse und gezogenen Folgerungen berichtet werden.

#### **Zu Nummer 16: Förderung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Speyer**

Zu Buchstabe a):

Im Rahmen der Erstellung des Bewilligungsbescheides wurde die Frage der dinglichen Sicherung der Landeszuschüsse für den Fall einer Insolvenz bzw. der Einstellung des Flugbetriebs eingehend erörtert. Vorliegend ist eine dingliche Absicherung problematisch, weil der Zuwendungsempfänger, die Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH (FSL), nicht Eigentümer der flugbetrieblich genutzten Grundstücke ist.

Eigentümer der maßgeblichen Grundstücke sind die Stadt Speyer und die Flugplatz Speyer Grundstücksverwaltung GmbH (FSG).

Die Stadt Speyer hat unter Hinweis auf die langfristigen Pachtverträge die Auffassung vertreten, dass die Zuschüsse hinreichend abgesichert seien.

Die FSG hat mitgeteilt, dass im Gesellschafterkreis keine Zustimmung für eine nachträgliche dingliche Absicherung der Landeszuschüsse erzielt werden konnte. Eine dingliche Sicherung komme im Übrigen nur dann in Betracht, wenn die FSL das wirtschaftliche Risiko der FSG wirtschaftlich kompensieren könne, was sich mit Blick auf die negativen Jahresabschlüsse der FSL als schwierig erweise.

Eine nachträgliche dingliche Sicherung der Zuwendungen ist daher nicht umsetzbar.

Zu Buchstabe b):

EU-Auftragskontingent

Seitens des Rechnungshofes wird beanstandet, dass vorliegend auf der Basis der Kostenschätzung des Zuschussempfängers zum Förderantrag mit 62 Prozent nicht mindestens 80 Prozent der gesamten Auftragswerte des Projekts in entsprechenden EU-weiten Vergabeverfahren vergeben worden seien. Er hat hierbei die Gesamtsumme des Förderprojekts von rund 14,0 Mio. Euro bei der vergaberechtlichen Einschätzung zugrunde gelegt und hieraus ein EU-weit ausschreibungspflichtiges Volumen von rund 11,2 Mio. Euro errechnet.

Vom Zuschussempfänger hingegen wurde der Gesamtauftragswert mit 10,3 Mio. Euro ermittelt. Danach sei mit 82 Prozent der Aufträge die geforderte Mindestquote bei den EU-weiten Vergaben von 80 Prozent eingehalten worden.

Nach Auffassung der Landesregierung lässt sich aus der Kostenschätzung des Zuschussempfängers wegen der pauschalen Kostenpositionen nicht exakt genug ableiten, in welcher Größenordnung zur Verwirklichung des Projekts im einzelnen Liefer-, Dienst- und Bauleistungen EU-weit beschafft werden mussten. Darüber hinaus ist für die Berechnung der maßgeblichen Auftragswerte eine Bereinigung um nicht relevante Positionen wie z. B. Entschädigungsleistungen und Maßnahmen Dritter zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird kein Ansatzpunkt für eine Rückforderung von Zuschüssen gesehen.

#### Aufträge mit Binnenmarktrelevanz

Die Einbeziehung der Binnenmarktrelevanz in das zuwendungsrechtliche Pflichtenprogramm des Zuschussempfängers lässt sich nach Auffassung der Landesregierung weder aus den Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid vom März 2010 noch aus der Korrespondenz mit dem Zuschussempfänger entnehmen. Im Ergebnis wird daher keine belastbare Grundlage für eine Rückforderung von Zuschüssen gesehen.

Es ist im Übrigen vorgesehen, dass im Rahmen der Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ Ausführungen zur Beachtung der Binnenmarktrelevanz von Aufträgen aufgenommen werden.

#### Generalunternehmervergabe und Dokumentation von Vergabeverfahren

Seitens des Rechnungshofes wird beanstandet, dass die Bauleistungen für den Neubau des Terminals in unzulässiger Weise an einen Generalunternehmer vergeben worden seien. Der Prüfbericht stellt dabei darauf ab, dass zwingende wirtschaftliche oder technische Gründe für die Abweichung vom Grundsatz der Losvergabe nicht vorgelegen haben.

Derartig hohe Anforderungen können sowohl aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als auch aus der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ in der Fassung von 2004 im Unterschwellenbereich nicht entnommen werden.

Entscheidend ist, dass sich der Auftraggeber im Einzelnen mit dem grundsätzlichen Gebot der Fachlosvergabe einerseits und den im konkreten Fall dagegensprechenden Gründen auseinandersetzt und sodann eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange trifft und dies dokumentiert. Nach Darlegung des Zuschussempfängers handelt es sich zudem unter Hinweis auf die Ausschreibungsunterlagen bei der Auftragsvergabe für das Terminal nicht um eine Generalunternehmervergabe, sondern um eine zulässige und gerechtfertigte Vergabe von Bauleistungen an einen „Hauptunternehmer“.

Im Ergebnis wird daher kein Anlass für eine Rückforderung von Zuschüssen gesehen.

Weiterhin wird beanstandet, dass die Vergabeverfahren nicht hinreichend transparent und nicht dokumentiert worden seien.

Dokumentationspflichten sind eine wesentliche Ausprägung des vergaberechtlichen Transparenzgrundsatzes, die dem Ziel dienen, die Entscheidungen der Vergabestelle transparent und sowohl für die Nachprüfungsinstanzen als auch für die Bieter überprüfbar zu machen. Unvollständige oder mangelhafte Dokumentationen können jedoch grundsätzlich nachgeholt werden.

Die den Zuschussempfänger beratende Anwaltskanzlei hat bekräftigt, dass für alle Vergabeverfahren Vergabevermerke erstellt worden seien. Darüber hinaus sei die Geschäftsführung des Zuschussempfängers an allen Verhandlungen und Entscheidungen beteiligt gewesen.

Selbst wenn im Einzelfall keine vollumfängliche Dokumentation einer Vergabeentscheidung vorliegen würde, wäre dies nach Auffassung der Landesregierung mit Blick auf die mögliche Ergänzung der Dokumentation insoweit nicht zwingend als besonders schwerer Vergabeverstoß zu bewerten, der zwangsläufig förderrechtliche Konsequenzen zur Folge hat.

Es wird im Ergebnis daher keine Möglichkeit für die erfolgreiche Durchsetzung einer Rückforderung von Zuschüssen gesehen.

#### Projektsteuerung

Seitens des Rechnungshofes wird beanstandet, dass Projektsteuerungsleistungen unzulässigerweise ohne ein EU-weites Vergabeverfahren beauftragt worden seien.

Der Zuschussempfänger hatte im Zeitraum von 2007 bis 2012 Aufträge für verschiedene Projektsteuerungsleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, der Projektierung und Bauausführung, der Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Unterstützung im Zuwendungsverfahren erteilt.

Nach den Regelungen in der ehemals geltenden Vergabeordnung waren die Bestimmungen der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bei der Vergabe von Sektorentätigkeiten nicht anwendbar. Erst mit dem Erlass der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 wurden sämtliche Beschaffungen, auch die Vergaben über freiberufliche Leistungen, erfasst.

Der Anwendungsbereich des Sektorenvergaberichts ist aber erst dann eröffnet, wenn der geschätzte Auftragswert den maßgeblichen EU-Schwellenwert der Sektorenrichtlinie (RL 2004/17/EG) erreicht oder überschreitet. Selbst bei Zugrundelegung eines annehmbaren Gesamtauftragswertes von 345 000 Euro, wie vom Rechnungshof für Projektsteuerungskosten überschlägig ermittelt, wären die seinerzeit ab dem Jahr 2009 geltenden EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen im Sektorenbereich bezogen auf die beauftragten Leistungen im Zeitraum von 2010 bis 2012 in Höhe von 297 000 Euro nicht erreicht worden.

Es wird im Ergebnis daher keine Möglichkeit für die erfolgreiche Durchsetzung einer Rückforderung von Zuschüssen gesehen.

#### Zu Buchstabe c):

Der vom Zuschussempfänger erstellte Schlussverwendungsnachweis für das Gesamtprojekt ist von der ISB im Januar 2019 geprüft worden; dieser liegt auch dem Rechnungshof vor. In Abstimmung mit dem Rechnungshof erfolgt derzeit eine abschließende Bewertung des Schlussverwendungsnachweises.

Nach Abschluss dieses Verfahrens wird über die Ergebnisse der Prüfung der Rückforderung von Zuschüssen im Hinblick auf Überzahlungen sowie die Geltendmachung von Zinsen berichtet werden.



**Zu Nummer 17: Schulbuchausleihe**

Zu Buchstabe a)

Die an der Schulbuchausleihe teilnehmenden Schulen wurden mit Elektronischer Post für Schulleitungen/Schulen (EPoS-Schreiben) vom 13. März 2019 über die Empfehlung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zur Reduzierung der Verwendung von Arbeitsheften informiert und gebeten zu prüfen, ob sie deren Einsatz an ihrer Schule verringern können. Die Landesregierung wird die Angelegenheit weiter beobachten und die Schulen bitten, den Einsatz von Arbeitsheften weiter zu reduzieren.

Die aktuelle Auswertung zur Anzahl der Internationalen Standardbuchnummern (ISBN), die als Arbeitshefte an Schulen eingesetzt werden, hat ergeben, dass deren Anzahl im aktuellen Schuljahr 2019/2020, bezogen auf das Schuljahr 2018/2019, relativ konstant geblieben ist (geringfügiger Anstieg um 31 ISBN von bisher 3 136 auf 3 167 ISBN). Während der Schuljahre 2012/2013 bis 2018/2019 hatte sich deren Anzahl in jedem Schuljahr erhöht.

Zu Buchstabe b)

Die Empfehlung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz wurde am 4. April 2019 mit den Mitgliedern der Schulträger-AG zur Optimierung des Schulträgerportals positiv diskutiert. Nach intensiver Abwägung der Vor- und Nachteile der Empfehlung hat die Schulträger-AG gebeten, das bestehende Verfahren derzeit nicht zu ändern. Grund hierfür ist insbesondere die mit der Änderung einhergehende fehlende Dokumentation der Ausgabe der Arbeitshefte an die Schülerinnen bzw. Schüler. Bei der Weiterentwicklung der Schulbuchausleihe wird die Frage der Verringerung des Aufwandes als zentrales Anliegen besonders in den Blick genommen.

Zu Buchstabe c)

Die Landesregierung hat unmittelbar zum Schuljahr 2019/2020 die vom Rechnungshof zur Reduzierung der Depotbestände empfohlenen Maßnahmen im Portal der Schulbuchausleihe umgesetzt. Den Erfolg der Maßnahmen belegen die am 6. November 2019 vom Pädagogischen Landesinstitut durchgeführten Evaluationen zu deren Wirksamkeit.

Durch die Deaktivierung der 10-prozentigen Reservebildung bei Nachbestellungen wurden gegenüber dem alten Verfahren rund 9 000 Exemplare weniger beim Buchhandel bestellt. Die daraus resultierende Kostenersparnis beträgt ca. 150 000 Euro.

Des Weiteren erfolgte eine Optimierung beim Einsatz von Titeln, die von mehreren Schulen eines Schulträgers im Unterricht verwendet werden. Bisher musste eine Schule Exemplare eines solchen Titels an eine andere Schule, bei der ein Bedarf für diesen Titel bestand, nur dann abgeben, wenn sich von dieser ISBN fünf nicht benötigte Exemplare in ihrem Depot befanden. Ab dem Schuljahr 2019/2020 erfolgt die Abgabe, sobald die abgebende Schule an eine andere Schule fünf Exemplare unterschiedlicher ISBN versenden kann. Infolge dieser Portalanpassung hat sich die Anzahl der Bestellungen beim Buchhandel um rund 7 000 Exemplare verringert, Anschaffungskosten in Höhe von circa 140 000 Euro wurden gespart.

Zu Buchstabe d)

Das Ministerium für Bildung wird die Nutzungsüberlassung ausgeliehener Lernmittel sowie die Geltendmachung, Beitreibung und Verfolgung von Schadensersatz öffentlich-rechtlich ausgestalten. Hierfür muss die Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln (LernMFrhAusV) geändert werden. Derzeit prüft die Landesregierung, ob gegebenenfalls weitere Anpassungen vorzunehmen sind, damit auch diese beim durchzuführenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden können. Nach derzeitigem Stand wird dieses voraussichtlich im Frühjahr 2020 eingeleitet.

**Zu Nummer 18: Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land**

Zu Buchstabe a)

In die Förderbescheide wird ab dem Förderjahr 2020 eine zusätzliche Nebenbestimmung aufgenommen, die den Zuwendungsempfänger verpflichtet, angesichts von Ferienzeiten, die Urlaubstage überschreiten, sicherzustellen, dass die Arbeitszeit im Profil Schulsozialarbeit im geförderten Umfang erbracht wird sowie dass eine diesbezügliche Regelung erfolgt und die Art der Umsetzung u. a. im Sachbericht dargestellt wird. Geeignete Nachweise sind zu führen, mit den Unterlagen zum Verwendungsnachweis aufzubewahren und im Bedarfsfall vorzulegen.

Im Sachberichtsformular wird die konkrete Umsetzung durch die Bildung von Antwortkategorien für die Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule abgefragt, und über eine Ergänzung auf dem Anhang zum Verwendungsnachweis bestätigt das Jugendamt das Erbringen der geförderten Jahresarbeitszeitstunden und übermittelt die Regelungen von Jugendamtsseite.

Zu Buchstabe b)

Vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) wurde ein Konzept „Zur Entwicklung eines Modells zum Monitoring, zur Qualitätsentwicklung und zur Steuerung der landesgeförderten Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz“ vorgelegt, das an die Erkenntnisse aus dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ anknüpft. Da für die Planung und Steuerung der Schulsozialarbeit kein übertragbares Kennzahlen- oder Indikatorenmodell vorliegt und der Komplexität des Arbeitsfeldes Rechnung getragen werden muss, ist als Umsetzungsweg ein dreistufiges Modell vorgesehen. Während Baustein 1 sich mit der Erarbeitung eines Indikatoren- und Monitoringsystems für die Schulsozialarbeit befasst, geht es im zweiten Baustein um die Entwicklung eines Konzepts für Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung und in Baustein 3 um die Einrichtung einer pro-

jektbegleitenden Steuerungsgruppe, die die fachliche Projektsteuerung übernimmt und bei der Implementierung unterstützt. Ziel ist der Aufbau eines akzeptierten Monitorings, das eigenständig fortgeführt werden kann. Grundlage ist die Analyse von mindestens 20 Modellstandorten, die die Vielfalt von Sozialstruktur, Regionen und Trägern abbilden. Darauf aufbauend wird eine Vollerhebung der vom Land geförderten Stellen erfolgen.

#### **Zu Nummer 19: Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe**

Zu Buchstabe a):

Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat den Aufgabenkatalog zur Abrechnung der aus dem Abgabebefehl zu deckenden Personalausgaben auf der Grundlage der in den Geschäftsordnungen der maßgeblichen Wasserbehörden enthaltenen Aufgaben differenziert bewertet und abgegrenzt. Im Ergebnis hat dies zur Folge, dass zum Stand 1. Januar 2019 den als abwasserabgaberelevant identifizierten Aufgaben ein Personalaufwand von 89,85 Vollzeitäquivalenten entspricht.

Zu Buchstabe b):

Die Personalbedarfsermittlung wird zukünftig regelmäßig aktualisiert, um Veränderungen der Aufgabenzuordnung Rechnung zu tragen.

#### **Zu Nummer 20: Allgemeiner Hochschulsport**

Zu Buchstabe a) 1. Spiegelstrich:

Die Technische Universität (TU) Kaiserslautern hat gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) mitgeteilt, dass bei der Eingruppierung im Hochschulsport zukünftig stärker differenziert wird und die Tätigkeitsmerkmale angemessen berücksichtigt werden. Der Personaleinsatz und die Personalplanung wird seitens des MWWK im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung der TU Kaiserslautern gesehen. Im Zuge des Strukturprozesses wird die Universität ihre Schwerpunktsetzungen und Verantwortung in den nächsten Jahren neu orientieren. Das MWWK achtet hier die autonome Entwicklungsplanung der Hochschule und respektiert die Schwerpunktsetzung sowohl in Forschung und Lehre als auch im Binnenverhältnis.

Zu Buchstabe a) 2. Spiegelstrich:

Die Johannes Gutenberg-Universität (JGU) Mainz hat auf erneute Nachfrage mitgeteilt, dass die hauptberuflichen Diplom-Sportlehrer bereits aktuell ausgelastet seien. Insofern sieht sie keine Veranlassung, diese Situation durch Anhebung der wöchentlichen Übungseinheiten oder die Übertragung von sonstigen Aufgaben zu verändern.

Zu Buchstabe b) 1. Spiegelstrich:

Die TU Kaiserslautern hat hierzu eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aufgestellt und diese dem Rechnungshof vorgelegt. An der JGU Mainz befindet sich die Einführung des Systems noch in Vorbereitung; mit dem Start der Erprobungs-/Pilotphase ist Anfang 2020 zu rechnen.

Zu Buchstabe b) 2. Spiegelstrich:

Die TU Kaiserslautern hat mit dem Verein zur allgemeinen Förderung von Völkerverständigung, Kultur und Bildung an der TU Kaiserslautern e. V. (VKB) eine Vereinbarung im Sommer geschlossen. Die JGU Mainz hat zwischenzeitlich mit allen kooperierenden Vereinen Verträge geschlossen.

Zu Buchstabe b) 3. Spiegelstrich:

Die TU Kaiserslautern steht mit der Hochschule Kaiserslautern hierzu weiterhin im Austausch.

#### **Zu Nummer 21: Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim**

Zu Buchstabe a):

Der Aufsichtsrat hatte bereits in seiner Sitzung am 7. Dezember 2018 den Vorstand beauftragt, das Ausscheiden der Universitätsmedizin aus der Krankenhaus Ingelheim der Universitätsmedizin Mainz GmbH (KIUM GmbH) in 2019 vorzubereiten. Im Rahmen eines seit Mai 2019 laufenden Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gemäß § 270 ff. Insolvenzordnung (InsO) wurde ein Bieterverfahren zur Veräußerung der KIUM GmbH durchgeführt.

Die Universitätsmedizin Mainz hat am 11. November 2019 das Angebot des im Rahmen dieses Prozesses einzig verbliebenen Bieters CCare AG zum Erwerb der Anteile der KIUM GmbH angenommen und entsprechend die Geschäftsanteile an der KIUM GmbH veräußert. Nach Zustimmung der Gläubigerversammlung und Festsetzung des Insolvenzplans durch das Amtsgericht Bingen ist die CCare AG 90 Prozent Anteilseigner der KIUM GmbH geworden.

Die finanziellen Auswirkungen für die Universitätsmedizin bestehen in Form von Unterstützungsleistungen durch die Universitätsmedizin an die KIUM GmbH, die nicht zurückgezahlt werden. Nach Auskunft der Universitätsmedizin belaufen sich diese Unterstützungsleistungen auf eine Summe von 5 471 253,59 Euro. Ob noch weitergehende finanzielle Verpflichtungen der Universitätsmedizin gegenüber der KIUM GmbH bestehen, ist mit dem Sachwalter im Insolvenzverfahren noch nicht abschließend geklärt.

Zu Buchstabe b):

In Abweichung von der üblichen Methodologie des Krankenhausplans wurde für das Krankenhaus Ingelheim im Zuge der Aufstellung des neuen Krankenhausplans 2019 bis 2025 keine Bedarfsberechnung vorgenommen. Aufgrund struktureller Veränderungen infolge des Wechsels in der Trägerschaft des Krankenhauses war eine valide Berechnung nicht möglich. Deshalb wurden die vorhandenen Planbetten zunächst im Wesentlichen fortgeschrieben. Mit dem zu erwartenden Abschluss des Insolvenzverfahrens der bisherigen Betreibergesellschaft und der mit Abschluss des Bieterverfahrens erfolgten Übernahme des Krankenhauses durch die Firma CCare AG, rückwirkend zum 1. November 2019, stellt sich das Krankenhaus neu auf. Zum Zwecke der Bedarfsprüfung wird das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie nach Abschluss des Insolvenzverfahrens Gespräche mit dem neuen Träger und der Geschäftsführung des Krankenhauses führen.

**Zu Nummer 22 a): Entgeltvereinbarungen für Leistungen und Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen**

Zu Buchstabe a):

Die Besetzung des Prüfungsteams mit sechs Prüferinnen und Prüfern beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist abgeschlossen.

Zu Buchstabe b):

Der Entwurf des Prüfkonzepts wurde mit Schreiben vom 21. November 2019 an den Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission übersandt.

**Zu Nummer 22 b): Förderung von Kindertagesstätten**

Von 224 Fällen bei der Prüfung der Förderung „Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren“ sind aktuell 39 abgeschlossen und es befinden sich 16 in Bearbeitung. Rückforderungen gab es bisher keine.

Die Bearbeitung der Themenfelder Eingruppierung Personal/Förderung zu Unrecht einbezogener Sachkosten wurde in mehreren Prozessschritten durchgeführt. Zuerst erfolgte eine interne Sachverhaltsaufklärung durch Abgleich der Daten des Rechnungshofes mit den Datenbanken, den Akten sowie den Kenntnissen des Landesjugendamtes. Es wurde wie folgt verfahren: Mit Fristsetzung von einem Monat wurde eine Vergleichsberechnung angefordert. Erfolgte hierauf keine Rückmeldung, wurde eine Vergleichsberechnung durchgeführt und die Personal- und Sachkosten entsprechend des Differenzbetrages gekürzt. Der Gesamtbetrag der Rückforderungen ist noch unklar. Es ist jedoch von mindestens 18 188,85 Euro Personalkostenrückforderungen (Gesamtsumme für die bereits durchgeführten Vergleichsberechnungen) auszugehen.

Im Ergebnis zeigten sich 28 Fälle fehlerhafter Eingruppierungen, sieben im Zeitraum Mai bis Juni 2019 und 21 von Juli bis September 2019. In allen Fällen wurden Vergleichsberechnungen angefordert, von fünf Jugendämtern sind Rückmeldungen eingegangen.

Im Zuge der Klärung von Förderung zu Unrecht einbezogener Sachkosten ergaben sich 21 Fälle bei 21 Jugendämtern, sieben Fälle von Mai bis Juni 2019 und 14 Fälle im Zeitraum Juli bis September 2019. Die Gesamtsumme an Rückforderungen der Sachkosten für die bereits angemahnten Fälle beläuft sich auf 293 557,18 Euro. In allen Fällen wurden Vergleichsberechnungen angefordert, von zehn Jugendämtern sind diesbezüglich Rückmeldungen eingegangen. In drei Fällen, deren Gesamtsumme der Rückforderung sich auf 1 261,22 Euro beläuft, wurde bereits ein Widerrufsbescheid erstellt und in zwei Fällen davon erfolgte bereits eine diesbezügliche Rückzahlung in Höhe von 946,18 Euro.

**Zu Nummer 22 d): Landeskrankenhausplan 2010**

Zu Buchstabe a):

Eine externe Berechnung stößt an vielfältige Grenzen. Sie muss zwangsläufig von Annahmen ausgehen, die sich bei der Überprüfung nicht immer als realitätsgerecht zeigen, und sie lässt die aus den Daten nicht erkennbaren, auf den Standort bezogenen Sondereffekte unberücksichtigt. Sie steht damit in Kontrast mit der Summe der in den Trägergesprächen errechneten bedarfsnotwendigen Bettenausstattung. Abweichungen zwischen dem gutachterlich errechneten Bettenbedarf und der planerischen Feststellung nach dem konkreten Abgleich sind begründet und dokumentiert. Die Berechnungen wurden den Beteiligten im Krankenhausplanungsausschuss exemplarisch vorgestellt und für jedes Krankenhaus gleich angewendet.

Zu Buchstabe b):

Der Landeskrankenhausplan 2019 bis 2025 enthält die zum Zeitpunkt der Verabschiedung als bedarfsnotwendig errechneten Kapazitäten. Im Rahmen des im Krankenhausplan vorgesehenen Monitorings ist eine regelmäßige Prüfung der bedarfsnotwendigen Betten anhand der Fall- und Belegungsdaten der Krankenhäuser vorgesehen. Daraus werden nach den Erwartungen der Landesregierung auch innerhalb des Planungszeitraums 2019 bis 2025 Anpassungen der erforderlichen Zahl an Krankenhausbetten resultieren.

Zu Buchstabe c):

Vor einer abschließenden Entscheidung über die Aufnahme des Bundeswehrzentralkrankenhauses in den Krankenhausplan des Landes wird das Ergebnis einer aktuellen Bedarfsanalyse berücksichtigt. Zu diesem Zweck wurde das Bundeswehrzentralkrankenhaus um Übermittlung von Fall- bzw. Auslastungszahlen gebeten. Diese wurden vorgelegt. Nach Abschluss der Analyse der Daten wird über die gezogenen Folgerungen berichtet.

Zu Buchstabe d):

Die Prüfung der Förderung von Schließungskosten zur Umstrukturierung eines Krankenhausstandorts und eine mögliche Rückforderung von Mitteln wurde vom MSAGD veranlasst. Der Fördersachverhalt wird derzeit unter allen rechtlichen Gesichtspunkten und unter Einbeziehung der Stellungnahme des Krankenhausträgers im Rahmen des Anhörungsverfahrens geprüft.

#### **Zu Nummer 23 a): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen**

Das Ministerium der Finanzen bereitet in enger Abstimmung mit den betroffenen Ressorts eine Vorlage an den Ministerrat mit dem Ziel vor, eine Entscheidung der Landesregierung über die künftige Organisation der Landeskassen herbeizuführen. Dabei sollen auch die Erkenntnisse aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt werden. In dem Verfahren soll insbesondere auch dem Bedürfnis der Bediensteten nach umfassender Information Rechnung getragen werden.

#### **Zu Nummer 23 b): Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen**

Zu diesem Punkt gibt es keinen neuen Sachstand.

#### **Zu Nummer 23 c): Wasserschutzpolizei**

Das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) war durch das Ministerium des Innern und für Sport (MdI) damit beauftragt worden, die Wirtschaftlichkeit der Bootswerkstätten zu untersuchen. Dabei sollte insbesondere die Möglichkeit einer kurzfristig realisierbaren Zusammenarbeit zwischen Boots- und Kfz-Werkstatt des PP ELT am Standort Mainz sowie eine anschließende Einbeziehung der Bootswerkstatt Koblenz untersucht werden.

Das PP ELT hat seinen abschließenden Bericht zwischenzeitlich dem MdI vorgelegt. Nach anschließender fachlicher Bewertung wurde das PP ELT mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 beauftragt, die im Bericht enthaltenen Maßnahmen umzusetzen und das MdI turnusmäßig über die umgesetzten Schritte zu informieren.

Das Konzept sieht im ersten Schritt vor, im Rahmen der Instandhaltungsplanung die Bootsreparaturarbeiten in Einzelmaßnahmen aufzugliedern und zu vereinheitlichen. Nur so kann eine effektive Zusammenarbeit zwischen Boots- und Kfz-Werkstatt ermöglicht werden. Die Werkstattleitungen von Boots- und Kfz-Werkstatt des PP ELT am Standort Mainz sowie die Instandhaltungsplanung werden räumlich bei dem Technischen Regional Standort (TRS) des PP ELT in Mainz zusammengefasst.

Dies ermöglicht einen direkten Austausch hinsichtlich Auftragslage und Unterstützungsbedarfen/-möglichkeiten und gewährleistet unmittelbare Entscheidungen. Schließlich soll bis Ende 2020 die Bootswerkstatt Koblenz ihre Eigenständigkeit verlieren und zu einem Außenstandort der dann alleinigen Bootswerkstatt Mainz werden.

#### **Zu Nummer 23 d): Staatsbad Bad Ems GmbH**

Auf Basis des Prüfberichts waren mit der Stadt Bad Ems erste Gespräche über eine Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes geführt worden. Diese Erörterungen waren vor dem Hintergrund der Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 sowie der Kommunal- und Stadtbürgermeisterwahl am 26. Mai 2019 im Einvernehmen mit der Stadt Bad Ems zurückgestellt worden.

Nach Abschluss der Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau und der Konstituierung des neuen Stadtrates sowie der Wahl des neuen Stadtbürgermeisters werden die Gespräche mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes an der Staatsbad GmbH nunmehr fortgesetzt. Eine erste Kontaktaufnahme ist erfolgt. Über den Fortgang des Verfahrens wird berichtet werden.

#### **Zu Nummer 23 e): Hochschule Mainz**

An dem bisher im Entlastungsverfahren mitgeteilten Sachstand ist keine Veränderung eingetreten.

#### **Zu Nummer 23 f): Förderung des Kulturbaus „Forum Confluentes“ der Stadt Koblenz**

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz als Obere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 um entsprechendes Hinwirken gebeten.

#### **Zu Nummer 23 g): Investitionsförderung von Krankenhäusern**

An dem bisher im Entlastungsverfahren mitgeteilten Sachstand ist keine Veränderung eingetreten.

**Zu Nummer 23 h): Landesamt für Mess- und Eichwesen**

Bei der Prüfung verschiedener Varianten zur Umsetzung der Evaluierungsergebnisse (Nutzung vorhandener Liegenschaften oder Neubau) zeigte sich die Aufrechterhaltung des Standortes Trier als Außenstelle des Technischen Stützpunktes Koblenz unter Reduzierung der genutzten Flächen und deren anderweitige Vermietung als kostengünstigste Variante. Dabei wird die geforderte Bündelung der Aufgaben am Standort Koblenz realisiert, sodass Doppelaufgaben und zusätzlicher Abstimmungsbedarf vermieden werden. Die Variante wurde inzwischen umgesetzt.

Die Räumlichkeiten im ersten Obergeschoss des Bürogebäudes werden seit Juni 2019 durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) einer anderen Nutzung zugeführt.

Die Aufrechterhaltung des Standortes Trier als Außenstelle des Technischen Stützpunktes Trier hat über die bereits zugesagten Stelleneinsparungen hinaus keine Auswirkungen auf den Personalbedarf.

**Zu Nummer 23 i): Planung der Ortsumgehung Steineroth**

Verfahren zur Aufstufung der L 288 (Streckenabschnitt zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf) zur Bundesstraße

Das Bundesverkehrsministerium wurde zwischenzeitlich an die ausstehende Entscheidung erinnert, bislang liegt diesbezüglich allerdings noch keine Rückantwort des Bundes vor.

Maßnahmen zum verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt Steineroth

Die ersten Verhandlungen mit Anliegern haben bereits stattgefunden, weitere betroffene Grundstückseigentümer werden kontaktiert.

**Zu Nummer 23 j): Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an beruflichen Gymnasien**

Die Lehrkräftearbeitszeitverordnung wird derzeit überarbeitet. Die zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und weitere Verbände und Interessenvertretungen wurden zu dem hier erarbeiteten Entwurf angehört. Die entsprechenden Stellungnahmen wurden ausgewertet. Soweit sie Berücksichtigung finden konnten, wurden sie eingearbeitet. Es ist beabsichtigt, den sich daraus ergebenden Entwurf alsbald dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern und für Sport zur Beteiligung zuzuleiten. Ein Inkrafttreten ist derzeit für den 1. August 2020 vorgesehen. Ein wesentlicher Teil der Neuregelung ist der Bereich der Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben bei berufsbildenden Schulen. Hier ist zukünftig eine neustrukturierte Berechnung vorgesehen. Sie berücksichtigt, dass sich die Anrechnungsstunden aus einer einheitlichen Sockelpauschale, einer klassenbezogenen Pauschale, einer schülerbezogenen Pauschale, einer Pauschale für die Zahl der Bildungsgänge und einer Pauschale für die Zahl der Berufsgruppen errechnen.

**Zu Nummer 23 k): Neubau von Kindertagesstätten**

In einem Gespräch mit dem Rechnungshof wurde herausgearbeitet, dass bei der Erarbeitung eines Musterraumprogramms die Zielsetzungen aus fachlichen Anforderungen an Räumlichkeiten und aus Anforderungen einer wirtschaftlichen Planung gleichermaßen zu verfolgen sind. Aufbauend auf diesen Vorarbeiten hat es im Oktober 2019 ein erstes Arbeitsgespräch zwischen Vertretern des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Bildung und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, gegeben. Hier wurden zunächst die Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten des Kindertagesstättenausbaus und die damit einhergehenden Chancen und Grenzen erörtert: Hierzu gehört insbesondere der Grundsatz der Trägervielfalt und das Subsidiaritätsprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe und die daraus resultierende Aufgabenteilung zwischen freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern vor Ort – die sich damit deutlich vom weitgehend verstaatlichten Schulsystem abgrenzt. Auch gehört hierzu der Grundsatz der Akzeptanz unterschiedlicher Wertorientierungen, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen, die sich auch in den im Land vorhandenen vielfältigen Angebotsformen im Bereich der Kindertagesbetreuung widerspiegeln.

Es war und ist zu überlegen, wie im weiteren Prozess dem Fehlen bindender Vorgaben an sowohl pädagogische als auch räumliche Konzepte (abgesehen von bauordnungsrechtlichen Vorgaben und Mindestanforderungen, die mit der Betriebserlaubnispflicht einhergehen) in Kindertageseinrichtungen Rechnung getragen werden kann – die Kommunen aber gleichwohl bei einem wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Ausbau unterstützt werden können.

Hierfür könnte die Möglichkeit in den Blick genommen werden, mithilfe ausführlicher Evaluierungen und Analysen von Bauprojekten taugliche Empfehlungswerte und Konzepte zu extrapolieren und/oder (unter enger Einbindung der Kommunen) vorhandene Raumkonzepte zweckentsprechend fortzuschreiben. Solche Vorhaben könnten an in den vergangenen zehn Jahren im Land durchgeführte Projekte und daraus entstandene Arbeitsergebnisse betreffend die räumliche Gestaltung von Kindertageseinrichtungen z. B. das „Raumkonzept für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ des Landesjugendhilfeausschusses oder das Projekt „Gute Räume für Kinder, Eltern und ErzieherInnen“ des Bauforums Rheinland-Pfalz anknüpfen.

Es wird außerdem erwartet, dass die ausstehenden Ergebnisse der Untersuchungen zu Lebenszykluskosten im Kindertagesstättenbau – die bereits für sich genommen eine sinnvolle Unterstützung der Kommunen bei der eigenen Planung und bei der gemeinsamen Planung mit freien Trägern sein können – hier hilfreich sein werden.

**Zu Nummer 23 l): Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung**

Die Anregungen des Rechnungshofes wurden aufgegriffen und das Eingangsbuch für die Ermittlungsbeamten neu gestaltet. Nach dem Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens ist es seit dem 1. Juli 2019 im Einsatz. Vorbereitend wurden bereits die erwarteten Bearbeitungszeiten für jede Ermittlungstätigkeit durch Experten geschätzt. Aktuell sind die Daten aus den Eingangsbüchern noch nicht aussagekräftig, da sich aus dem bislang nur kurzen Einsatzzeitraum (weniger als sechs Monate) keine repräsentativen Aussagen ableiten lassen.

**Zu Nummer 23 m): Mieter-Vermieter-Modell des Landes****Stand Aufbau Facility Management**

Der schrittweise Ausbau der Reinigungs- und Wartungsleistungen im Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) ist erklärtes Ziel des Reorganisationsprozesses. Hierzu wurde eine eigenständige Arbeitsgruppe eingerichtet, die dieses Handlungsfeld näher beleuchtet. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Bildung liegenschaftsübergreifender, einheitlicher Verfahrensweisen und der Sicherstellung gleicher Qualitätsstandards sowie der Förderung der Transparenz der Baunutzungskosten und der Lieferung wichtiger Daten für ein zentrales Flächen- und Liegenschaftsmanagement.

Im Hinblick auf die primär im Reorganisationsprozess umzusetzenden Maßnahmen wird ein Abschlussbericht der befassten Arbeitsgruppe mit konkreten Handlungsempfehlungen im Laufe des Jahres 2020 erwartet.

**Zentrales Flächenmanagement**

Der Aufbau eines zentralen Flächenmanagements ist integraler Bestandteil der Neuausrichtung der Sparte Immobilienmanagement in der Zentrale des LBB.

Das Immobilienmanagement in der Zentrale soll die Funktion des Flächenmanagements zentral übernehmen (bis auf große Hochschulen).

Mittlerweile wurden sämtliche Drittanmietungen der Ressorts erfasst. Die Gewinnung eines Gesamtüberblicks stellt den ersten Schritt für ein zentrales Flächenmanagement dar. Die erforderlichen Strukturen in der LBB-Zentrale befinden sich zurzeit im Aufbau. Überdies werden momentan die notwendigen EDV-Anwendungen beschafft.

**Zu Nummer 23 n): Technologie-Institut für Metall und Engineering GmbH (TIME)**

Die TIME GmbH hat mit dem Angebotsbereich „Beratung und Betreuung“ und der Beratung und Umsetzung von Schweißlösungen für einen Elektro-Kleinwagen einen neuen Meilenstein erreicht. Zu den Projektpartnern gehören Unternehmen, deren Gesellschafter sich aus Professoren der deutschen Spitzenforschung der Hochschulen Aachen und Siegen rekrutieren. In dieses Umfeld gehören auch die Hersteller eines bekannten Elektrotransporters.

Dieser Erfolg ist eingebettet in eine insgesamt sehr erfreuliche Geschäftsentwicklung. Im Geschäftsjahr 2018 wurden die Umsätze im wirtschaftlichen Bereich erheblich gesteigert; in den Bereichen Engineering und Dienstleistungen sogar mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung setzt sich im laufenden Geschäftsjahr 2019 fort. Das bedeutet, dass das Angebot der TIME GmbH gut von den Unternehmen der Region angenommen wird.

Die gesteigerten Betriebsergebnisse im wirtschaftlichen Bereich trugen erheblich zur Verbesserung des Gesamtergebnisses bei. Die betriebswirtschaftlichen Verluste im ideellen Bereich, deren Ausgleich eine Grundförderung des Institutes ersetzt, konnten daher um über 50 Prozent reduziert werden. Die TIME GmbH hat somit den „Turnaround“ erfolgreich bewältigt und eine wirtschaftliche Konsolidierung erreicht.

Die Evaluierung ist abgeschlossen. Nach Erkenntnissen des Gutachters, Prof. Dr. Vieregge, ist die wirtschaftliche Konsolidierung des TIME gleichzusetzen mit einer höheren Effizienz bei der Erreichung des „regionalen Forschungsgewinns“. Ein investierter Forschungseuro des Landes führe zu einer höheren volkswirtschaftlichen Rendite. Der „regionale Forschungsgewinn“ dürfe laut Gutachter bei mindestens 200 bis 300 Prozent der investierten Mittel liegen. Die Untersuchungen zeigen darüber hinaus, dass die bei TIME investierten Landesmittel auf einem hohen Niveau Forschungs- und Wirtschaftsförderungseffekte vor Ort in der Region erzeugen.

Zudem sei die TIME GmbH und deren Lösungen für die regionalen, mittelständischen Unternehmen, die Schweißtechnologie anbieten oder einsetzen, durch nichts ersetzbar, da in der „typischen Forschungsdistanz“ keine fachlichen Alternativen existieren.

Aus den Ergebnissen der Evaluierung wurden Handlungsempfehlungen abgeleitet, die im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der TIME GmbH besprochen werden und in die kurz- und mittelfristige Geschäftsplanung einfließen werden. Hierzu gehören

- eine breitenwirksamere Forschung, eine Unterstützung des regionalen, industriellen Mittelstandes durch neue Management- und Digitalisierungsthemen,
- Unterstützung der regionalen Innovationspolitik durch Entwicklung einer Vision, wie die Westerwaldregion als führender Kompetenzstandort für die Entwicklung und Anwendung der Schweißtechnik der Zukunft in Deutschland positioniert wird,
- Überprüfung des Personalbestandes parallel zum Umsatzwachstum, um den Wissenspool der TIME GmbH zu stabilisieren sowie Anhebung des Wissenschaftsstatus der Gesellschaft.

Die volkswirtschaftlichen Effekte sowie die Branchen- und Regionalausrichtung der TIME GmbH begründen das besondere Landesinteresse an der Fortführung des Unternehmens. Ziel ist es, die positive betriebswirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre fortzusetzen. Durch eine an den Handlungsempfehlungen orientierte Neuausrichtung wird eine „wirtschaftsfördernd-forschende“ Leistung angeboten, welche die eingesetzten Landesmittel effizient in einen „regionalen Forschungsgewinn“ übersetzt.

#### **Zu Nummer 23 o): TechnologieZentrum Mainz GmbH**

Der Verkauf des Biotechnikums ist im Frühjahr 2019 vollzogen worden. Das Technologiezentrum Mainz (TZM) soll in der bisherigen Form nicht weitergeführt werden und beendet das bisherige Vermietungsgeschäft am aktuellen Standort zum Jahresende 2019.

Ab 2020 soll das TZM künftig ein neues Konzept verfolgen, das sich thematisch auf besondere Potenziale der Gründungslandschaft in Mainz fokussiert und bedarfsgerechte, nicht am Markt vorhandene Unterstützungsmaßnahmen als Arbeitsgrundlage hat. Thematisch sollen diese aus dem Bereich der universitären und der angewandten Forschung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich in Mainz resultieren, sodass als künftiger Schwerpunkt des TZM die Unterstützung technologieorientierter Gründungen im Life Science Bereich angestrebt wird.

Ferner soll die Entwicklung von Netzwerkstrukturen, die Information über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten, die Schaffung einer gemeinsam nutzbaren Infrastruktur, die Bedarfsermittlung von Labor- und Forschungsflächen und ggf. die inhaltliche Unterstützung privater Initiativen bei der Schaffung angemessener Räumlichkeiten und Flächen Gegenstand der künftigen Aufgaben des TZM sein. Das kann perspektivisch auch die Schaffung von Laborflächen durch das TZM umfassen.

Das Land und die Stadt Mainz unterstützen das TZM bereits ab 2020 bei ersten Maßnahmen zugunsten technologieorientierter Neugründungen aus den Bereichen Biotechnologie, Medizin, Pharmazie und Life Sciences, die aufgrund der längerfristig hohen Betreuungsintensität dieses Gründungssegments nicht am Markt angeboten werden.

#### **Zu Nummer 23 p): Sportförderung des Landes**

Das Ministerium des Innern und für Sport (MdI) befindet sich weiterhin mit dem Landessportbund (LSB) und den regionalen Sportbünden in – ergebnisoffenen – Gesprächen, das Verfahren beim „Sonderprogramm Sportstätten“ dahingehend zu modifizieren, eine unmittelbare Förderung der Sportbünde in diesem Teilbereich vorzunehmen. Die hauptamtliche Geschäftsführung des LSB und der Sportbünde hat inzwischen die grundsätzliche Bereitschaft zu einer unmittelbaren Förderung signalisiert.

Eine kurzfristige Umsetzung ist allerdings vor dem Hintergrund der bestehenden unterschiedlichen Verfahrensabläufe bei den drei regionalen Sportbünden nicht möglich. Dies gilt u. a. in Bezug auf die Intensität der Antragsprüfung, der unterschiedlichen Personalzumessung bei der Sachbearbeitung, aber auch im Hinblick auf die unterschiedliche Einbindung des Ehrenamtes (Sportkreisvorsitzende) von bloßer Erörterung bis hin zur Mitbestimmung.

Es besteht Einvernehmen mit den Sportorganisationen, eine einheitliche Verfahrensweise bei der Abwicklung des Sonderprogramms anzustreben. Zu diesem Ziel sollen landesweit einheitliche und verbindliche Standards eingeführt werden, um eine transparente Mittelbewirtschaftung zu gewährleisten und damit gleichzeitig die Akzeptanz bei den Vereinen im Hinblick auf eine nachvollziehbare Bewilligungspraxis zu erreichen.

LSB und Sportbünde haben sich im August 2019 dazu bereit erklärt, dem MdI zu gegebener Zeit Vorschläge für einen modifizierten Ablauf des Genehmigungsverfahrens, mit Beschreibung der Zuständigkeiten und Kompetenzen des Haupt- und Ehrenamtes, vorzulegen.

Da eine Umstellung des bisherigen Verfahrens auch den Aspekt der Schnittstellenbetrachtung bei der Aufgabenwahrnehmung zwischen dem LSB und den Sportbünden betreffen würde, wird ergänzend eine wissenschaftliche Bewertung des bestehenden Verfahrens im Rahmen der laufenden Organisationsuntersuchung stattfinden. Das Ergebnis soll in die Vorschläge der Sportorganisationen mit einfließen.

**Zu Nummer 23 q): Reaktivierung der Aartalbahn zwischen Hahnstätten und Diez**

Parallel zu den Planungen des Landes zur Reaktivierung der Aartalbahn Diez – Hahnstätten wird seit September/Okttober 2016 auf Initiative der hessischen Seite die Idee einer Straßenbahnverbindung zwischen Mainz und Wiesbaden unter dem Namen „CityBahn“ intensiv diskutiert. Nach den derzeitigen Planungen soll die Citybahn über das Wiesbadener Stadtgebiet hinaus auf der Trasse der Aartalbahn bis Bad Schwalbach und dort auch noch weiter in das Stadtzentrum gebaut werden.

Zudem findet sich die Reaktivierung der Aartalbahn auch im aktuellen Koalitionsvertrag der hessischen Landesregierung wieder.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung mit der hessischen Landesregierung sowie den beteiligten Aufgabenträgern in beiden Ländern einen Kooperationsvertrag für die Erstellung einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie zur durchgängigen Reaktivierung der Aartalbahn abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Kooperationsvertrags erfolgte Anfang September 2019. Nach dem derzeitigen Sachstand soll die Machbarkeitsstudie, die unter Federführung des Rhein-Main-Verkehrsverbunds erstellt wird, zum Ende des 1. Quartals 2020 vorliegen.

In der gemeinsamen Untersuchung soll die SPNV-Reaktivierung der stillgelegten Aartalbahn im Abschnitt Diez – Bad Schwalbach untersucht werden, wo dann über eine Umsteigeverbindung mit der Citybahn die Verknüpfung mit Wiesbaden und Mainz erfolgen soll. Aus Sicht des Landes ergeben sich aus einer gemeinsamen, die Ländergrenzen überschreitenden Reaktivierung erhebliche Synergieeffekte. Daneben werden auch erhebliche Nachfragesteigerungen durch die durchgehende Reisekette von Limburg/Diez nach Wiesbaden/Mainz erwartet, die sich auch positiv auf die volkswirtschaftliche Bewertung des Reaktivierungsprojekts auswirken sollten.

**Zu Nummer 23 r): Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Von den 145 Maßnahmen, die im Zeitraum von 1990 bis 2015 finanziert wurden, sind die Verwendungsnachweise für 122 Maßnahmen abschließend geprüft. Ziel ist es, die Prüfung der verbleibenden Verwendungsnachweise im ersten Quartal 2020 abzuschließen.

**Zu Nummer 23 s): Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald**

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Nationalpark Kempfeld

Als Grundlage für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden derzeit fachliche Konzeptionen für die Umgestaltung des Wildfreigeheges zu einem Nationalpark erarbeitet und eine baufachliche Bewertung der Liegenschaft durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung erstellt.

Nutzungskonzept Forsthütten

Im Vordergrund steht weiterhin die Entwicklung der Infoeinrichtungen und der Nationalparktore. Das Hüttenkonzept wird im weiteren Verlauf fertiggestellt.

Erstattungsbeträge des Saarlandes

Für die Jahre 2015 bis 2017 hat das Saarland Erstattungsbeträge in Höhe von insgesamt 268 295,30 Euro geleistet. Der Erstattungsbetrag für 2018 wird zu Beginn des Jahres 2020 angefordert.

**Zu Nummer 23 t): Kunsthochschule Mainz**

Auf Basis des Evaluationsberichts hat die Kunsthochschule Mainz einen Entwicklungsplan für die Jahre 2020 bis 2025 erarbeitet. Darin verpflichtet sich die Kunsthochschule u. a. zur Bereitstellung hochkarätiger Klassen für alle wichtigen zeitgenössischen Gattungen und professionell ausgestatteter Werkstätten, zu gleichberechtigt herausragenden Studienbedingungen für den Studiengang Bildende Kunst und das Gymnasiallehreramt sowie zu einem auch dem internationalen Vergleich standhaltenden künstlerischen und theoretischen Lehrangebot. Der Entwicklungsplan bildet die Grundlage für eine abzuschließende Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) und der Johannes Gutenberg-Universität (JGU). Darüber hinaus steht die Kunsthochschule Mainz derzeit in Gesprächen mit der JGU zur Ausgestaltung der Befugnisse des § 100 Hochschulgesetz (HochSchG). Die Absprachen werden in einer schriftlichen Vereinbarung münden. Dies betrifft die Übertragung von Rechten des Präsidenten auf den Rektor ebenso wie die Übertragung von Rechten des Senates auf den Rat.